



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
vom: 23. Februar 2015  
zur Vorlage Nr.: [2014-392](#)  
Titel: **Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Schweigepflicht und Meldepflicht**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/392

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

**Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat****Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Schweigepflicht und Meldepflicht**

Vom 24. Februar 2015

**1. Ausgangslage**

Unter dem Regime des alten Vormundschaftsrechts bestand im Kanton Basel-Landschaft die Regelung, dass Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen, Beobachtungen im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen berechtigt waren, um die Prüfung einer Entmündigung oder einer Beiratschaft einzuleiten. Diese Bestimmung wurde mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes per 1. Januar 2013 ersatzlos aufgehoben. Seither führte dies in der Praxis zu verschiedenen Problemen, was damit zu tun hat, dass die KESB zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit bzw. der Urteilsunfähigkeit einer Person vermehrt Informationen von der betreffenden Ärzteschaft einholen muss. In der Folge müssen sich die Medizinalpersonen vermehrt durch die Aufsichtsbehörde (VGD) von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen. Im Verlaufe des Entbindungsverfahrens muss den betreffenden Personen zwingend das rechtliche Gehör gewährt werden, was zu einer (doppelten) Prüfung der Gefährdungssituation und damit zu unnötigen Kosten für Gemeinwesen und Medizinalpersonen führt. Es liegen somit einige Gründe vor, die für eine Revision des geltenden Gesundheitsgesetzes im Bereich Schweige- und Meldepflicht sprechen.

Ziel der Gesetzesrevision ist die Schaffung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes im Gesundheitsgesetz, damit Berufsgeheimnisträger im Gesundheitsbereich und deren Hilfspersonen von Gesetzes wegen gegenüber der KESB von der Schweigepflicht befreit werden. Weiter sollen § 22 GesG über die Schweigepflicht und § 23 GesG über die Meldepflicht im Hinblick auf die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre überarbeitet, ergänzt und präzisiert werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

**2. Beratung in der Kommission****2.1 Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an drei Sitzungen beraten. Als zuständige Fachperson zugegen war René Merz, Leiter der Hauptabteilung Volkswirtschaft und Recht in der VGD. Ausserdem nahmen Regierungsrat Thomas Weber und Olivier Kungler, Generalsekretär VGD, teil. Präsentation und Diskussion der Vorlage erfolgte am 19. Dezember 2014. Die 1. und 2. Lesung wurde an der Sitzung vom 9. Januar resp. 23. Januar 2015 durchgeführt.

## 2.2 Vorstellen der Vorlage

René Merz legte detailliert und unter Zuhilfenahme verschiedener Beispiele dar, warum eine Gesetzesrevision nötig ist und wie sie sich auf die Praxis auswirkt. Im neuen Recht soll die *Schweigepflicht* (gemäss § 22 GesG) auf alle im Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsbereich tätigen Personen erweitert werden. Damit werden bestehende Unklarheiten bereinigt, insbesondere betreffend Physiotherapie oder Spitex, die im aktuellen Recht nur im Falle eines ärztlich verordneten Auftrags als Hilfspersonen fungieren (und somit erfasst sind). Neu soll eine globale Erfassung den Zuständigkeitsbereich klären. Hierzu ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, insbesondere gegenüber der KESB, deren Prüfprogramm im konkreten Gefährdungsfall nicht mehr von der Aufsichtsbehörde quasi vorgeprüft werden soll.

Bei der *Meldepflicht* soll der Kreis der erfassten Berufsgruppen mit jenem der Schweigepflicht identisch sein. Zusätzlich aufgenommen wurde unter § 23 Abs. 1 c eine Meldepflicht im Zusammenhang mit besonders schutzbedürftigen Personen (sprich Kindern, Jugendlichen unter 18 und Schutzbefohlenen). Ein Verzicht auf eine Meldung ist dann möglich, wenn dies im Interesse der Patientin oder des Patienten geboten ist und wenn dadurch keine Gefährdung von Drittpersonen (z.B. Geschwister) in Kauf genommen werden muss.

Durch die neue Regelung brauchen die betroffenen Personen aus dem Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsbereich für Meldungen an die KESB keine Gesuche mehr zu stellen. Dafür sollen sie neu die Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form orientieren, falls sie bei einem der gesetzlichen Ausnahmetatbestände auf eine Meldung an die Strafuntersuchungsbehörde oder an die KESB verzichten. Dank dieser Vereinfachung kann in der VGD eine Volontariatsstelle abgebaut werden, welche bisher die Entbindungsverfahren bearbeitet.

## 2.3 Detailberatung

### *Grundsätzliches*

Die Kommission näherte sich dem revidierten Gesetz mit kritischem Blick. Einige Mitglieder befürchteten einerseits eine Aushöhlung der Schweigepflicht, andererseits eine Ausweitung der Meldepflicht, was aus berufsethischer Sicht und bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Medizinalperson und Patient bzw. Patientin als problematisch beurteilt wird. In diesem Zusammenhang wurde auch eine verstärkte Bürokratisierung befürchtet.

Die Herausforderung bei der Beratung bestand darin, der unüberschaubar grossen Vielfalt in der täglichen Praxis Rechnung zu tragen. Da diese Bandbreite nie von einem Gesetz vollständig und einzelfallgerecht abgebildet werden kann, ging es darum, den Ermessensspielraum mit möglichst aussagekräftigen Beispielen und exemplarischen Ausnahmen aufzufüllen. Die entsprechenden Unterlagen und Beispiele wurden von den VGD in der Diskussion eingebracht.

### *§ 22 Schweigepflicht*

Mit dem neuen Recht soll die Schweigepflicht auf sämtliche Gesundheitsfachpersonen (Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben) sowie deren Hilfspersonen ausgedehnt werden. In Abs. 2 a-h werden zudem verschiedene Situationen definiert, die eine Befreiung von der Schweigepflicht nach sich ziehen. Die Gesundheitsfachperson ist dann entweder von sich aus oder auf Anfrage zur Auskunft berechtigt (Melderecht). Mitglieder der Kommission monierten, dass in Buchstabe h die Schweigepflicht „gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden“ generell aufgehoben werden soll. René Merz verdeutlichte, dass damit vor allem vorgelagerte zeitverzögernde Entbindungsformalitäten bei Gefährdungsmeldungen (in der Praxis kommt dies v.a. bei Demenzzfällen oder Suchtproblemen vor) umgangen werden sollen. Es obliegt dann direkt der KESB zu prüfen, ob die gemeldete Gefährdung schwerwiegend genug ist, um eine Untersuchung aufzunehmen.

Merz versicherte, dass Meldungen von Gesundheitsfachpersonen in der Praxis niemals leichtfertig oder aus nichtigem Anlass erfolgen.

Von einigen Mitgliedern wurden Bedenken angemeldet, dass die KESB zu unvermittelt auf den Plan treten könnte und zudem in ihrer Beurteilung tendenziell parteiisch sei. Die Kommission sah dann aber davon ab, Buchstabe h ersatzlos zu streichen, weil a) die VGD als „neutrale Instanz“ einen Fall gar nicht materiell beurteilen könne, und b) die KESB als Fachstelle bei einer Meldung ohnehin hinzugezogen würde. Somit lässt sich, wie ursprünglich beabsichtigt, ein bürokratischer Umweg ersparen. Für die 2. Lesung wurde eine Variante nachgereicht, die dem Wunsch der Kommission entsprach, die Schweigepflicht gegenüber der KESB nicht telquel aufzuheben, sondern nur „sofern die Prüfung einer Beistandschaft notwendig erscheint“. Mit dieser einschränkenden Ergänzung konnten sich die Kommissionsmitglieder anfreunden.

Zusätzlich wird neu unterschieden zwischen allgemeinen Meldungen, die aus bundesgesetzlich vorgesehenen und eher administrativen Gründen erfolgen (Abs. 2 a-f) und Meldungen, die an eine Behörde gehen, damit diese aktiv wird. Die letzte Gruppe (mit dem eingeschränkten Melderecht) wurde in einem neuen Absatz 3 zusammengefasst und gilt nebst der KESB (Abs. 3 b) aus Gründen der Gleichberechtigung auch für die Strafverfolgungsbehörden (vormals Abs. 2 g, neu: Abs. 3 a).

Die von der Kommission mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragte Fassung lautet demnach wie folgt (Änderung gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats unterstrichen):

#### **§ 22 Schweigepflicht**

<sup>3</sup> Personen, welche auch einer Meldepflicht gemäss § 23 unterstehen sind zusätzlich von ihrer Schweigepflicht befreit:

- a. gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die Freiheit, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;
- b. gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sofern die Prüfung einer Beistandschaft notwendig erscheint.

#### **§ 23 Meldepflicht**

Der Vorschlag des Regierungsrats sieht vor, die Meldepflicht (analog der Schweigepflicht) auf alle Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie- oder Gesundheitsberuf ausüben, sowie ihre Hilfspersonen, auszudehnen. Die Absicht war, die Personengruppe in §§ 22 und 23 zu vereinheitlichen, um möglichst wenig Fragen entstehen zu lassen, zu welcher Gruppe man sich zu zählen hat. René Merz wies darauf hin, dass eine Einschränkung der als meldepflichtig geltenden Berufsgruppen in Situationen zu Problemen führen könne, in denen kein Arzt anwesend ist.

Die Regelung der Meldepflicht war in der Kommission umstritten. So gab zu Diskussion Anlass, welche Berufsgruppen davon effektiv erfasst sein sollen. Es wurde befürchtet, dass mit der Ausdehnung der Meldepflicht nicht nur in Kauf genommen wird, das für die Patientenbeziehung eminent wichtige Berufsgeheimnis zu untergraben, sondern dass auch eine zu grosse Verantwortung auf die Schultern der Gesundheitsfachpersonen gelegt werde.

Die Kommission kam nach längerer Diskussion zur Überzeugung, dass der Kreis der meldepflichtigen Personen kleiner sein sollte als jener mit einem Melderecht und sprach sich in der Folge mit 11:2 Stimmen für die Eingrenzung des Geltungsbereichs aus. § 23 Abs. 1 umfasst nun „Personen, welche einen Medizinal- oder Psychologieberuf ausüben“ (bezogen auf die im Medizinal- bzw. im Psychologieberufegesetz aufgelisteten Berufe).

Demnach dürfen alle übrigen Gesundheitspersonen, welche nicht der Meldepflicht unterstehen, gegenüber der Strafverfolgungsbehörde und gegenüber der KESB ohne Einwilligung *keine* Meldung machen (verwehrtes Melderecht). Ein Verstoss dagegen wäre strafbar. Wichtig ist in diesem Zu-

sammenhang der Hinweis auf Artikel 453 ZGB, wonach bei *ernsthafter Gefahr* auch Personen direkt Meldung an die KESB erstatten dürfen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen.

Der Antrag, die Hebammen, die als verschreibungsberechtigt unter den Gesundheitspersonen eine Ausnahme darstellen, explizit in den Kreis der meldepflichtigen Personen zu integrieren, wurde von der Kommission mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt mit dem Argument, sich beim Melderecht auf den im Bundesrecht aufgelisteten Personenkreis zu beschränken.

Bei der neu hinzugekommenen Meldepflicht für „Wahrnehmungen bei Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren oder Schutzbefohlenen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen“ (Abs. 1 c), wurde von Seiten der Kommission darauf hingewiesen, dass es aus Opfersicht oder zum Schutz des näheren Umfelds fallweise angezeigt ist, auf eine Meldung zu verzichten. Diesem Umstand wird jedoch im folgenden Absatz 2 Rechnung getragen und ist in der Schweiz bereits heute geltende Praxis, wobei das Gericht in aller Regel den im Ermessen der behandelnden Person liegenden Entscheid stützt.

#### *Abs. 2*

In Absatz 2 wird geregelt, dass meldepflichtige Personen unter bestimmten Umständen auf eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde verzichten dürfen. Der letzte Satz hält fest:

„Sie orientieren in diesem Fall die Aufsichtsbehörde, ohne die Identität ihrer Patientin oder ihres Patienten preiszugeben.“

Dieser Zusatz wurde von einigen Kommissionsmitgliedern als eine bürokratische und unnötige Zusatzschleife, die letztlich auf einem „Datenfriedhof“ ende, qualifiziert. Dem wurde entgegen gehalten, dass die anonymisierte Meldung in Zweifelsfällen Unsicherheiten ausräume sowie entlastend wirken kann. Zudem können damit z.B. regional gehäufte Vorkommnisse eruiert und allenfalls besser abgeklärt werden.

Die Kommission entschied schliesslich mit 5:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den Satz ersatzlos zu streichen. In zweiter Lesung wurde dieser Entscheid in einer erneuten Abstimmung mit 8:5 Stimmen gestützt.

## **2.4 Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, den von ihr abgeänderten §§ 22 und 23 des Gesundheitsgesetzes zuzustimmen.

*Birsfelden, 24. Februar 2015*

*Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
Regula Meschberger, Präsidentin*

**Beilage:** Gesundheitsgesetz (von der VGK abgeändert)

# Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## § 22 Absätze 1, 2 Buchstaben c bis f und 3

<sup>1</sup> Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie- oder Gesundheitsberuf ausüben, sowie ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

<sup>2</sup> Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- c. gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB;
- d. gegenüber den Auskunftsberechtigten gemäss Artikel 45;
- e. zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;
- f. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;

<sup>3</sup> Personen, welche auch einer Meldepflicht gemäss § 23 unterstehen, sind zusätzlich von ihrer Schweigepflicht befreit:

- a. gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die Freiheit, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;
- b. gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sofern die Prüfung einer Beistandschaft notwendig erscheint.

## § 23 Meldepflicht

<sup>1</sup> Personen, welche einen Medizinal- oder Psychologieberuf ausüben, melden ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich der Strafverfolgungsbehörde:

- a. aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt oder Selbsttötung;
- b. schwere Körperverletzungen, unabhängig davon, ob sie durch Unfall, Delikt oder Selbstzufügung entstanden sind;
- c. Wahrnehmungen bei Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren oder Schutzbefohlenen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen.

<sup>2</sup> Meldepflichtige Personen dürfen auf eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde verzichten, wenn dies im Interesse ihrer Patientin oder ihres Patienten geboten ist und dadurch keine Gefährdung von Dritten in Kauf genommen wird.

---

<sup>1</sup> SGS 901, GS 36.0808

<sup>3</sup> Eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde kann ebenfalls unterbleiben, wenn schon eine Meldung gestützt auf § 22 Absatz 3 Buchstabe b an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt ist.

**§ 45 Absatz 3**

<sup>3</sup> Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB.

**II.**

**Keine Fremdänderungen.**

**III.**

**Keine Fremdaufhebungen.**

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber